OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350502/5/KLi/JB

Datum:
Linz, 22. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 18. Jänner 2018 des P. S., vertreten durch das Vertretungsnetz S., A. F., vertreten durch J. K., Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 22. Dezember 2017, GZ: SO-SHmR-11288a-2017, und nach ergangener Beschwerdevorentscheidung vom 7. März 2018, GZ: SO-SHmR-11288 a-2018, sowie dem Vorlageantrag des Beschwerdeführers vom 16. März 2018, betreffend Kostenersatz nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid wird ersatzlos behoben und das diesbezügliche Kostenersatzverfahren wird eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 22. Dezember 2017, GZ: SO-SHmR-11288a-2017, wurde über den Kostenersatz zur Hauptleistung „Mobile Betreuung und Hilfe“ sowie „Fähigkeitsorientierte Aktivität für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen“ nach dem Oö. ChG entschieden. Diesbezüglich wurde ausgesprochen, der Beschwerdeführer erhalte seit 28. November 2013 die Leistung „Mobile Betreuung und Hilfe“ und seit 1. Juni 2014 die Leistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ durch die N. GmbH. Für diese Hauptleistungen nach § 14 Oö. ChG (Mobile Betreuung und Hilfe) und § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG (Fähigkeitsorientierte Aktivität) müsse der Beschwerdeführer von 1. Jänner 2014 bis 30. November 2017 einen Kostenersatz von 42.903,32 Euro an das Land Oberösterreich bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der ungedeckte Aufwand für Hauptleistungen „Mobile Betreuung und Hilfe“ und „Fähigkeitsorientierte Aktivität für Menschen mit psychischen Beeinträchtigung“ habe für den Beschwerdeführer für die Zeit von 1. Jänner 2014 bis 30. November 2017, 296.546,66 Euro betragen. Er habe mitgeteilt, dass er ein Vermögen von insgesamt 54.903,32 Euro habe, welches sich auf einem Konto befinde. Aufgrund dieses Vermögens müsse der Beschwerdeführer einen Kostenersatz leisten. Von diesem Vermögen dürfe er 12.000 Euro als Freibetragsgrenze behalten. Den Restbetrag von 42.903,32 Euro müsse er als Kostenersatz an das Land Oberösterreich bezahlen. Mit diesem Geld werde ein Teil der Kosten für die Hauptleistung „Mobile Betreuung und Hilfe“ und „Fähigkeitsorientierte Aktivität für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen“ von 1. Jänner 2014 bis 30. November 2017 bezahlt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 18. Jänner 2018, mit welcher der Bescheid sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Höhe bekämpft wird.

Zusammengefasst bringt der Beschwerdeführer vor, der angefochtene Bescheid werde im Wesentlichen damit begründet, dass der Beschwerdeführer seit 28. November 2013 „Mobile Betreuung und Hilfe“ und seit Juni 2014 „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ jeweils nach den Bestimmungen des Oö. ChG erhalte. Da er mittlerweile Geldvermögen in Höhe von 54.903,32 Euro habe, sei er verpflichtet, bis auf einen Restbetrag von 12.000 Euro Kostenersatz an das Land Oberösterreich zu leisten, dies ergebe im vorliegenden Fall die Zahlungspflicht von 42.903,32 Euro.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers erfolge die Vorschreibung des Kostenersatzes zu Unrecht. Zunächst sei anzumerken, dass nach § 3 Abs. 3a der Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung für fähigkeitsorientierte Aktivität und mobile Betreuung und Hilfe ein Vermögen bis zum Betrag von 40.000 Euro nicht

zum Kostenersatz nach den Bestimmungen der §§ 20, 39 und 40 Oö. ChG herangezogen werden dürfe. Ausgehend davon wäre daher vom festgestellten Geldvermögen von 54.903.32 Euro nur ein Teilbetrag von 14.903,32 Euro für den Kostenersatz heranzuziehen.

Grundsätzlich sei zudem anzumerken, dass gemäß § 330a ASVG ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten seit 1. Jänner 2018 nicht mehr zulässig sei. Gemäß § 707a Abs. 2 ASVG dürften ab Jänner 2018 Kostenersatzansprüche für erbrachte Pflegeleistungen nicht mehr gelten gemacht werden und seien laufende Verfahren einzustellen. Der Begriff „stationäre Pflegeeinrichtungen im Rahmen der Sozialhilfe“ sei sehr umfassend auszulegen, sodass davon auch Leistungen, die im Rahmen des Oö. ChG erbracht würden, erfasst seien. Im Wesentlichen seien nur Leistungen in Einrichtungen nach dem Krankenanstaltenrecht vom Regressverbot ausgenommen. Die dem Beschwerdeführer gewährten Hauptleistungen „Mobile Betreuung und Hilfe“ und „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ seien im vom Kostenersatz erfassten Zeitraum von und in stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 330a ASVG erbracht worden.

Zusammengefasst ergebe sich daher die Konsequenz, dass ein Zugriff auf das Geldvermögen des Beschwerdeführers für die gewährten Hauptleistungen seit Jänner 2018 nicht mehr erfolgen dürfe und das laufende Verfahren daher einzustellen sei.

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 707a ASVG habe der Bundesgesetzgeber zwar Übergangsbestimmungen zur neuen Rechtslage treffen können. Da derartige Bestimmungen jedoch nicht erlassen worden seien, sei die neue Regelung auch für bis Ende 2017 erbrachte Pflegeleistungen anzuwenden.

Der Beschwerdeführer stelle daher den Antrag, dieser Beschwerde gegen den Bescheid vom 22. Dezember 2017 Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Kostenersatzverfahren einzustellen.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 7. März 2018, GZ: SO-SHmR-11288a-2018, sprach die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am 18. Jänner 2018 gegen den Bescheid vom 22. Dezember 2017 eine Beschwerde eingebracht habe, welcher stattgegeben werde. Der Beschwerdeführer müsse für die Hauptleistungen „Mobile Betreuung und Hilfe“ und „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ von 1. Jänner 2014 bis 30. November 2017 einen Kostenersatz in Höhe von 14.903,32 Euro bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer erhalte seit 28. November 2013 die Leistung „Mobile Betreuung und Hilfe“ und seit 1. Juni 2014 die Leistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“.

In § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 der Oö. ChG-Beitrags- und Richtwertverordnung stehe, dass, solange Einkommen und verwertbares Vermögen vorhanden sei, daraus ein Beitrag zu leisten sei. Die Freibetragsgrenze für das verwertbare Vermögen betrage bei der Hauptleistung „Wohnen“ 12.000 Euro und bei der Hauptleistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ 40.000 Euro. Erst wenn das verwertbare Vermögen dieser Freibetragsgrenze überschritten sei, sei der darüber liegende Beitrag als Kostenersatz zu bezahlen.

Der ungedeckte Aufwand bei den Leitungen „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ und „Mobile Betreuung und Hilfe“ habe für die Zeit von 1. Jänner 2014 bis 30. November 2017 296.546,66 Euro betragen. Im Kostenersatzbescheid vom 22. Dezember 2017 sei angeführt, dass ein Vermögen bis zur Freibetragsgrenze von 12.000 Euro behalten werden dürfe, der Restbetrag von 42.903,32 Euro sei als Kostenersatz an das Land Oberösterreich zu bezahlen. Dieser Bescheid sei nicht richtig und ein neuer Kostenersatzbescheid sei zu erlassen. Von seinem Vermögen dürfe der Beschwerdeführer 40.000 Euro behalten. Dies sei die Freibetragsgrenze für die Leistungen „Mobile Betreuung und Hilfe“ und „Fähigkeitsorientierte Aktivität“. Den Restbetrag von 14.903,32 Euro müsse er als Kostenersatz an das Land Oberösterreich bezahlen.

I.4. Der Beschwerdeführer stellte daraufhin einen Vorlageantrag vom 16. März 2018, die Beschwerde vom 18. Jänner 2018 gegen den Bescheid vom 22. Dezember 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 19. März 2018 legte daraufhin die belangte Behörde sowohl den Bescheid als auch die Beschwerde und die Beschwerdevorentscheidung samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 22. Mai 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher sowohl der Vertreter des Beschwerdeführers als auch die Vertreter der belangten Behörde erschienen sind.

In der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert.

Gegenstand der Verhandlung war zunächst insbesondere die Freibetragsgrenze und die Höhe des zu leistenden Kostenersatzes sowie in weiterer Folge die Frage der Unzulässigkeit eines Kostenersatzes nach den §§ 330a und 707a (Verfassungsbestimmungen) ASVG.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Beschwerdeführer erhält sei 28. November 2013 die Leistung „Mobile Betreuung und Hilfe“ (Bescheid vom 23. Dezember 2013, GZ: SO-SH-11288a-2013 St) und seit 1. Juni 2014 die Leistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ (Bescheid vom 20. November 2015, GZ: SO-SH-11288-2015).

II.2. Der Beschwerdeführer verfügt über ein Vermögen in Höhe von 54.903,32 Euro. Die Freibetragsgrenze für die Leistungen „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ und für „Mobile Betreuung und Hilfe“ beträgt 40.000 Euro. Der Kostenersatzanspruch beläuft sich daher grundsätzlich auf 14.903,32 Euro. In wie fern ein Kostenersatz aufgrund der Bestimmungen der §§ 330a und 707a (Verfassungsbestimmungen) ASVG unzulässig ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

II.3. Die belangte Behörde hat hinsichtlich des Kostenersatzes den zu Punkt I.1. dargestellten Bescheid erlassen, wogegen sich die zu Punkt I.2. dargestellte Beschwerde richtet. Die belangte Behörde hat in weiterer Folge die zu Punkt I.3. wiedergegebene Beschwerdevorentscheidung erlassen und den Kostenersatz herabgesetzt. In weiterer Folge stellte der Beschwerdeführer den zu I.4. zitierten Vorlageantrag.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Leistungen nach dem Oö. ChG, nämlich „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ und „Mobile Betreuung und Hilfe“, die dem Beschwerdeführer gewährt wurden, ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem im Akt befindlichen Bescheiden. Dass der Beschwerdeführer diese Leistungen erhält, ist außerdem ohnehin unstrittig.

III.2. Auch die Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers gehen aus dem Akt hervor. Nach Erörterung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht wurden diese außer Streit gestellt.

III.3. Der bisherige Verfahrensgang ist ebenfalls im Akt dokumentiert und unstrittig.

III.4. Inwiefern die Leistungen „Mobile Betreuung und Hilfe“ sowie „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ nach dem Oö. ChG von den Bestimmungen der §§ 330a und 707a (Verfassungsbestimmungen) Oö. ChG umfasst sind, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017regelt Nachfolgendes:

§ 330a (Verfassungsbestimmung):
„Ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/innen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ist unzulässig. „

§ 707a Abs. 2 (Verfassungsbestimmung) sieht vor:
„§ 330a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dementgegen stehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Nähere Bestimmungen über den Übergang zur neuen Rechtslage können bundesgesetzlich getroffen werden. Die Durchführungsverordnungen dürfen zu einem aufgrund dieser Bestimmungen ergehenden Bundesgesetz sind vom Bund zu erlassen.“

IV.2. Das Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) in der Fassung LGBl. Nr. 39/2018 regelt Nachfolgendes:

§ 8 normiert die Arten der Hauptleistungen:
„(1) Als Hauptleistungen kommen in Betracht:

1. Heilbehandlung (§ 9);
2. Frühförderung (§ 10);
3. Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität (§ 11);
4. Wohnen (§ 12);
5. Persönliche Assistenz (§ 13);
6. Mobile Betreuung und Hilfe (§ 14)

[...]“

§ 11 Oö. ChG regelt Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität:
„(1) Menschen mit Beeinträchtigungen sind Maßnahmen der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität zu leisten, um ihnen einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die Erhaltung und die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten durch entsprechende Aktivität zu ermöglichen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:
1. berufliche Qualifizierung;
2. geschützte Arbeit, insbesondere durch besondere Formen geschützte Arbeitsplätze in Betrieben oder in geschützten Werkstätten;

3. fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung;
4. Arbeitsbegleitung;
5. Trainingsmaßnahmen.
(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität Bedacht zu nehmen."

§ 14 Oö. ChG regelt die mobile Betreuung und Hilfe:
„(1) Mobile Betreuung und Hilfe ist zu leisten, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen auf Grund der Eigenart der Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Angelegenheiten in Bereichen des täglichen Lebens nach § 13 Abs. 1 ohne fremde Hilfe zu besorgen und dieser Bedarf nur durch fachliches Personal gedeckt werden kann.
(2) Mobile Betreuung und Hilfe nach Abs. 1 kommt für Menschen mit Beeinträchtigungen, die von einer Wohnmöglichkeit nach § 12 Abs. 2 Gebrauch machen, nur in Betracht, wenn sie zur Erlangung einer selbständigen Lebensführung erforderlich ist.
(3) Der Umfang des Anspruchs nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der mobilen Betreuung und Hilfe und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der mobilen Betreuung und Hilfe Bedacht zu nehmen."

§ 20 Oö. ChG regelt die Beiträge und beitragspflichtigen Personen:
„(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.
(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:
1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigung nach Abs. 4
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;
3. bereits erfüllte Ansprüche im Sinn der Z 2.
(3) Der Landesregierung ist zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 VVG, BGBl. Nr. 52/1991, idgF). Zu diesem Zweck ist die Landesregierung befugt, einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift der Beitragsschuldnerin bzw. des Beitragsschuldners, den rückständigen Betrag, Art des Rückstands samt Nebengebühren, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen, Beitragszuschläge und sonstige Nebengebühren sowie den Vermerk zu enthalten, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung.
(4) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag durch Zustellung eines Mahnschreibens einzumahnen. Im Mahnschreiben wird die

Beitragsschuldnerin bzw. der Beitragsschuldner unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert, den Beitragsrückstand binnen zwei Wochen ab Zustellung zu bezahlen. Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich. Bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.
(5) Abweichend vom Abs. 1 ist
1. für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1,
2. für Maßnahmen der Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4 und
3. für Maßnahmen der geschützten Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2 kein Beitrag zu leisten.
[...]“

§ 39 Oö. ChG regelt den Kostenersatz, allgemeine Bestimmungen:
„(1) Für die Kosten von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 haben Ersatz zu leisten:
1. die leistungsempfangende Person;
2. die der leistungsempfangenden Person gegenüber unterhaltspflichtigen Angehörigen;
3. Personen, denen gegenüber die leistungsempfangende Person Rechtsansprüche zur Deckung jenes Bedarfs besitzt, der die Leistungen erforderlich macht.
[...]“

§ 40 Oö. ChG regelt den Ersatz durch die leistungsempfangende Person:
„(1) Die Empfängerin oder der Empfänger von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 ist zum Ersatz der für sie oder ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn
1. sie oder er zu hinreichendem Einkommen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 1 gelangt;
2. nachträglich bekannt wird, dass sie oder er zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 1 hatte.
(2) Von der Ersatzpflicht sind ausgenommen:
1. die Kosten, die für die Maßnahmen der Frühförderung nach § 10 geleistet wurden;
2. die Kosten für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1, für Maßnahmen der Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zentrales Thema des gegenständlichen Verfahrens ist der Entfall des Pflegeregresses und die Frage, ob sich dieser nur auf stationäre Wohn- und Pflegeheime im Sinne des Oö. SHG oder auch im Sinn des Oö. ChG bezieht bzw. ob sich dieser auch auf andere Leistungen nach dem Oö. ChG bezieht.

Insofern stellt sich somit die Rechtsfrage, ob die Leistungen die der Beschwerdeführer nach dem Oö. ChG erhält – nämlich insbesondere „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ nach § 14 Oö. ChG und „Mobile Betreuung und Hilfe“ nach § 11 Oö. ChG – vom Entfall des Pflegeregresses (§§ 330a, 707a ASVG) umfasst sind. Zu prüfen ist somit, ob überhaupt bzw. allenfalls in welcher Höhe der Beschwerdeführer dazu verpflichtet ist, für die erbrachten Leistungen Kostenersatz – aus seinem Vermögen – zu leisten.

V.1.1. So führt beispielsweise *Pfeil* aus:

„Was zunächst den Begriff betrifft, gebieten sowohl Wortlaut als auch Zweck und Entstehungshintergrund der Regelung ein weites Verständnis. Das Verbot kann nur dann wirken, wenn es jede Form des verlangten Einsatzes von Vermögen umfasst. Ausgeschlossen ist daher nicht nur der Regress im eigentlichen Sinn, also der nachträgliche (durch Bescheid oder Urteil bewirkte) Ersatz für vom auf Landesebene jeweils zuständigen Träger erbrachte bzw. finanzierte stationäre Pflegeleistungen. Ein Zugriff könnte auch in Form privatrechtlicher Gestaltung vorliegen, wenn etwa die Übernahme einer – formal vielleicht sogar „freiwilligen" – Kostenbeitragsverpflichtung als (vorherige) Voraussetzung für die Aufnahme in ein Heim etc. verlangt wird. Auch die grundbücherliche Belastung einer Immobilie, deren Verwertung aktuell unmöglich oder unzumutbar ist, ist fraglos vom nunmehrigen Verbot umfasst. Ebenfalls keine Rolle spielen kann der Umstand, ob das Vermögen schon vor der Aufnahme in die stationäre Einrichtung vorhanden war, erst später erworben oder gar erst insbesondere aus laufendem Einkommen angespart wurde (und die bisherigen Freigrenzen für „Schonvermögen" übersteigt).
Bei der zweiten Frage könnte zunächst schon unklar sein, was „stationäre Pflegeeinrichtungen" sind. Dafür gibt es kein bundesweit einheitliches Begriffsverständnis. Das Heimvertragsrecht könnte hier eventuell eine erste Orientierung bieten: § 27b Abs. 1 KSchG bestimmt den Geltungsbereich der nachfolgenden Vorgaben für Heimverträge mit „Altenheimen, Pflegeheimen und anderen Einrichtungen, in denen wenigstens drei Menschen aufgenommen werden können". Eine ganz ähnliche Umschreibung des Geltungsbereiches findet sich in § 2 Abs. 1 HeimAufG im Hinblick auf die Voraussetzungen und die Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen „in Alten- und Pflegeheimen, Behindertenheimen sowie in anderen Einrichtungen, in denen wenigstens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut oder gepflegt werden können". In beiden Fällen wird also ebenfalls ein weites Verständnis zu Grunde gelegt, das im Wesentlichen nur die Unterbringung in Einrichtungen nach Krankenanstaltenrecht ausschließt. Dies bestätigt auch die in unmittelbarem systematischem Zusammenhang mit dem Regressverbot stehende Regelung des § 324 Abs. 3 ASVG.
Auch der Regress nach Landes-„Behindertengesetzen" ist nun wohl verboten.
Wie dort hat bei § 330a ASVG ebenfalls der funktionale Zusammenhang im Vordergrund zu stehen, sodass wohl alle Einrichtungen erfasst sind, in denen (vorrangig) keine Behandlung insbesondere im krankenversicherungsrechtlichen Sinn erfolgt, sondern Pflege und Betreuung geleistet werden, für die ein öffentlicher Träger (zumindest teilweise) die Kosten übernimmt. Bei diesen Trägern muss es sich nach § 33a ASVG um solche der „Sozialhilfe" handeln. Auch dieser Begriff kann freilich nicht formal verstanden werden, gibt es doch mittlerweile nicht mehr in allen Bundesländern eigene Sozialhilfegesetze und schon gar keine bundeweit einheitliche Terminologie. Stellt man daher wieder angesichts des funktionalen Gleichlaufs und des systematischen Kontext vor allem auf § 324 Abs. 3 ASVG ab, sollten eigentlich alle Einrichtungen erfasst sein, die – notabene unter der vom Bundesgesetzgeber nicht nur dieser Bestimmung, sondern im ganzen einschlägigen (und nun auch §§ 330a und 330b ASVG einschließenden) Abschnitt – unter dem Begriff „Sozialhilfe" zusammengefasst sind. Das bedeutet insbesondere, dass Einrichtungen zur stationären Pflege von Menschen mit Behinderungen ebenfalls erfasst sein müssen, auch wenn sich die entsprechenden Regelungen im betreffenden Land nicht im dortigen Sozialhilfegesetz finden. Dafür spricht zudem, dass bei der Kostentragung und beim Kostenersatz für Leistungen nach dem „Landes-Behindertenrecht" regelmäßig auf die

einschlägigen sozialhilferechtlichen Vorschriften verwiesen wird, sowie der Umstand, dass der vom nunmehrigen Verbot ausdrücklich erfasste Zugriff auf das Vermögen von Angehörigen einer leistungsberechtigten Person im Sozialhilferecht viel seltener vorkommt als bei stationären Leistungen für Menschen mit Behinderung."
(*Pfeil,* Umsetzungsfragen für das „Verbot des Pflegeregresses", ÖZPR 2017/109, Heft 6/2017, 184 ff).

V.1.2. Auch *Wetsch* geht von diesem Begriffsverständnis aus:

„Unklar ist – aufgrund des Fehlens einer einheitlichen Legaldefinition – ob vom Begriff der „Sozialhilfe" auch die Behindertenhilfe umfasst ist. In einigen Bundesländern gehört(e) die Hilfe für Menschen mit Behinderungen zum jeweiligen Sozialhilfegesetz bzw. sind die Sozialhilfeträger als solche auch für diese besondere Form der Sozialhilfe zuständig. Dies zeigt sich exemplarisch gut an den Regelungen zur Hilfe für Menschen mit Behinderungen im vierten Abschnitt des Bgld. SozialhilfeG 2000 idF LGBl. 2015/38 und an den Bestimmungen des 4. Abschnitts des NÖ SozialhilfeG 2000 idF LGBl. 2017/63. Auch am Beispiel des Bundeslandes Kärnten lassen sich die gemeinsamen Wurzeln zur Kostentragung in den historischen Entwicklungen gut dokumentieren (vgl. dazu die historischen Entwicklungen des Krtn. SozialhilfeG LGBl. 1975/40 bis hin zum Krtn. ChancengleichheitsG idF LGBl. 2013/85). Während zudem der Zugriff auf das Vermögen von „Angehörigen" in der Sozialhilfe eher die Ausnahme darstellt, ist diese bspw. bei Eltern von Menschen mit Behinderungen häufiger der Fall. Nach der neuen Verfassungsbestimmung des § 330 a ASVG ist allerdings auch der Zugriff auf das Vermögen von „Angehörigen" von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen ausdrücklich unzulässig. Diese weite Formulierung des Verfassungsgesetzgebers deutet ebenfalls auf ein weites Begriffsverständnis hin, denn dem Verfassungsgesetzgeber müsste bei Schaffung dieser Bestimmung wohl bewusst gewesen sein, dass (mittlerweile in allen Bundesländern) nur mehr Ehegatten/Ehegattinnen bzw. eingetragene Partner/Partnerinnen zum Ersatz für Betreuungs- und Pflegekosten herangezogen werden. Schließlich ist auch zu bedenken, dass die Ausgleichszahlungen über den Pflegefonds erfolgen, aus dem auch Leistungen für Menschen mit Behinderungen unterstützt werden können. Daher spricht wohl auch der Kontext des § 330b ASVG für ein weites Verständnis und damit für die Einbeziehung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen."
(*Wetsch,* Zivilrechtliches zur Abschaffung des Pflegeregresses, Zak 2017/632, Heft 19/2017, 364 ff).

V.1.3. Das *Sozialministerium* führt in *„FAQs zum Entfall des Pflegeregresses"* aus:

„Der Begriff Pflege ist im Pflegegeldrecht definiert und umfasst Betreuungs- und Hilfeleistungen. Stationär bedeutet jedenfalls eine Unterbringung während des Tages und der Nacht sowie einen Anspruch des Betroffenen auf Pflegegeld wegen der Abdeckung der Pflegekosten. Die Abdeckung dieser Betreuungs- und Hilfeleistungen kann auch in einer Einrichtung erfolgen, die als „Behinderteneinrichtung" bezeichnet wird."

V.1.4. Legt man nun diese Ausführungen zugrunde, so wäre auch die Heimunterbringung nach dem Oö. ChG vom Entfall des Pflegeregresses umfasst.

V.2. Mittlerweile hat auch der Landesgesetzgeber auf die bundesgesetzlichen Verfassungsbestimmungen der §§ 330a und 707a ASVG reagiert und eine Novellierung des Oö. ChG vorgenommen, die im LGBl. Nr. 39/2018 vom 30. Mai 2018 kundgemacht wurde.

In der Regierungsvorlage, Oö. Landtag: Beilage 705/2018, XXVIII. Gesetzgebungsperiode wird dazu Folgendes ausgeführt:

„Zu Art. II Z 9 (§ 20):
Zunächst waren die durch das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz vorgenommenen Änderungen ab 1. Jänner 2018 im Gesetzestext transparent zu machen. Im Einklang dazu wird die Situation bei nicht stationären Leistungen neu geregelt.
Hinsichtlich des Einkommensbegriffs ist auf § 2 der Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung zu verweisen.
Da das Vermögen von Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbeziehern nach dem Oö. ChG, deren Erbinnen bzw. Erben oder Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmern nicht mehr zu berücksichtigen ist, war § 20 Abs. 2 Z 1 entsprechend anzupassen.
§ 20 Abs. 2 Z 2 war zu konkretisieren, weil ihre Formulierung bisher missverständlich war. Bloße Geldleistungen von Dritten können die Hauptleistungen nach dem Oö. ChG grundsätzlich nicht ersetzen. Diese bleiben unabhängig von der Zuwendung diverser Geldbeträge jedenfalls erforderlich. Es wurde daher klargestellt, dass Ansprüche gegen Dritte dann verfolgt werden können, wenn bei deren Erfüllung die Finanzierung von Leistungen nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre.
Der neu gefasste § 20 Abs. 2 Z 3 ermöglicht es, auch auf im Sinn der Z 2 bereits erfüllte Ansprüche zurückzugreifen. Es soll also nicht nur die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte als Beitrag herangezogen werden können, sondern es sollen auch jene Beträge eingefordert werden können, die von dem Dritten gegenüber der bzw. dem Anspruchsberechtigten bereits geleistet wurden.
Im § 20 Abs. 3 wurde aufgrund bislang unzureichender Durchsetzbarkeit von Forderungen nun die Ausstellung von Rückstandsausweisen für den Fall geregelt, dass vorgeschriebene Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet werden.
§ 20 Abs. 4 normiert, dass rückständige Beträge vor Ausstellung von Rückstandsausweisen einzumahnen sind und legt die dabei einzuhaltende Vorgehensweise fest.
§ 20 Abs. 4 Z 2 sah bisher vor, dass für Maßnahmen der geschützten Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2 lediglich das verwertbare Vermögen der Menschen mit Beeinträchtigungen einzusetzen war. Da das Vermögen nunmehr aber bei sämtlichen Leistungen nach dem Oö. ChG unantastbar wird, wird auch die geschützte Arbeit im Ergebnis zu einer betragsfreien Leistung. Die geschützte Arbeit wurde nunmehr von Z 3 an die Z 1 (berufliche Qualifizierung) und Z 2 (Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung) angeschlossen.
Auf das Vermögen von Leistungsbezieherinnen bzw. Leitungsbeziehern nach dem Oö. ChG, deren Erbinnen bzw. Erben oder Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmern wird nicht mehr Bedacht genommen, weshalb § 20 Abs. 5 Z 2 entfällt. Die Gliederungen in Z 1 und Z 2 ist damit nicht mehr notwendig.
[...]
Zu Art. II Z 12 (erster Abschnitt der fünften Teils):
Die neue Regelung des ersten Abschnitts des fünften Teils betrifft zunächst jene Kostenersatzbestimmungen, die primär unmittelbar auf den Kostenersatz aus dem

Vermögen abgestellt hatten und durch das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz aufgehoben wurden und parallel dazu die Einbeziehung der nicht stationären Leistungen.
Auf das Vermögen von Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbeziehern nach dem Oö. ChG, deren Erbinnen bzw. Erben oder Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmer wird nicht mehr Bedacht genommen. § 39 Abs. 1 war dementsprechend anzupassen. Konkret sind die Z 2 und 5 entfallen und die übrigen Ziffern wurden dementsprechend um nummeriert.
Mit der Abänderung der Überschrift und der Z 1 und 2 in Abs. 1 des § 40 sowie der Aufhebung der Z 3 des Abs. 1 und des Abs. 4 wird der Abschaffung des Vermögensregresses bei Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Oö. ChG Rechnung getragen. Abs. 1 Z 2 erfasst jene Einkommenszuflüsse, die der Leistungsbezieherin bzw. dem Leistungsbezieher erst nachträglich bekannt werden. Dies betrifft primär Nachzahlungen, die dem Zeitraum der Leistungsgewährung zuzurechnen sind. [...].“

V.3. Dementsprechend wurde also den Bestimmungen der §§ 330a und 707a (Verfassungsbestimmungen) ASVG Rechnung getragen. Damit steht nun fest (auch im Einklang mit der oben dargestellten Literatur), dass die Abschaffung des Pflegeregresses nicht nur Leistungen nach dem Oö. SHG sondern auch Leistungen nach dem Oö. ChG umfasst.

Darüber hinaus sind nicht nur stationäre Leistungen, insbesondere Wohnen und Pflege, von der Abschaffung des Pflegeregresses umfasst, sondern sämtliche Leistungen nach dem Oö. ChG.

Dies ergibt sich auch aus einem Vergleich des bislang geltenden Oö. ChG mit dem nunmehr in Kraft getretenen Oö. ChG.

Vormals war in § 20 Abs. 2 Oö. ChG geregelt, dass als Beitrag gemäß Abs. 1 insbesondere herangezogen werden können, 1. das Einkommen sowie das verwertbare Vermögen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 3 und 5; 2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

Dem gegenüber lautet § 20 Abs. 2 Oö. ChG nunmehr, dass als Beitrag gemäß Abs. 1 insbesondere herangezogen werden können, 1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5; 2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtlos oder unzumutbar ist; 3. bereits erfüllte Ansprüche iSd Z 2.

§ 39 Abs. 1 Oö. ChG regelte in der bislang geltenden Fassung, dass für Kosten für Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Ersatz zu leisten haben, 1. die leistungsempfangende Person; 2. die Erben der leistungsempfangenden Person; 3. die der leistungsempfangenden Person gegenüber unterhaltspflichtigen

Angehörigen; 4. Personen, den gegenüber die leistungsempfangende Person Rechtsansprüche zur Deckung jenes Bedarfs besitzt, der die Leistungen erforderlich macht; 5. Personen, denen die leistungsempfangende Person Vermögen geschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat.

Dem gegenüber lautet § 39 Abs. 1 Oö. ChG nunmehr, dass für die Kosten von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Ersatz zu leisten haben, 1. die leistungsempfangende Person; 2. die der leistungsempfangenden Person gegenüber unterhaltspflichtigen Angehörigen; 3. Personen, denen gegenüber die leistungsempfangende Person Rechtsansprüche zur Deckung des Bedarfs besitzt, der die Leistungen erforderlich macht.

§ 40 Abs. 1 Oö. ChG lautete bisher, dass die Empfängerin oder der Empfänger von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 zum Ersatz der für sie oder ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet ist, wenn 1. sie oder er zu hinreichendem Einkommen oder verwertbarem Vermögen iSd § 20 Abs. 2 Z 1 gelangt; 2. nachträglich bekannt wird, dass sie oder er zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen oder verwertbares Vermögen iSd § 20 Abs. 2 Z 1 hatte; 3. im Fall des § 20 Abs. 3 die Verwertung von Vermögen nachträglich möglich oder zumutbar wird.

Dem gegenüber lautet § 40 Abs. 1 Oö. ChG nunmehr, dass die Empfängerin der der Empfänger von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 zum Ersatz der für sie oder ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet ist, wenn 1. sie oder er zu hinreichendem Einkommen iSd § 20 Abs. 2 Z 1 gelangt; 2. nachträglich bekannt wird, dass sie oder er zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen iSd § 20 Abs. 2 Z 1 hatte.

V.4. Somit entfällt der Vermögensbegriff im neuen Oö. ChG in der Fassung des Oö. LGBl. Nr. 39/2018. Darüber hinaus wird in § 20 Oö. ChG, in § 39 Oö. ChG und in § 40 Oö. ChG der Begriff der Hauptleistung nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG ohne Einschränkung verwendet.

Der Entfall des Vermögenbegriffs umfasst daher alle Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG, nicht nur § 8 Abs. 1 Z 4 (§ 12 – Wohnen), sondern auch Z 3 Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität (§ 11) und Z 6 mobile Betreuung und Hilfe (§ 14). Der Entfall des Pflegeregresses umfasst im Ergebnis auch sämtliche Hauptleistungen nach dem Oö. ChG, somit auch die dem Beschwerdeführer gewährten Leistungen.

V.5. Die Verfassungsbestimmungen des § 707a Abs. 2 Satz 2 ASVG idF BGBl. I Nr. 2017/125 ordnet an, dass ab dem 1. Jänner 2018 Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden dürfen und dass laufende Verfahren einzustellen sind.

In diesem Sinn wird in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung im Kommentar *„Poperl, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, 63. Lfg.“*, explizit ausgeführt:

„Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass ab dem Inkrafttreten sowohl laufende gerichtliche als auch verwaltungsbehördliche Verfahren eingestellt werden.“

V.6. In diesem Sinn führen auch die *Erläuternden Bemerkungen, Oö. Landtag: Beilage 705/2018, XXVIII. Gesetzgebungsperiode* aus:

„Zu Art. II. Z 15 (Art. IV Abs. 4 Z 1)
Auf das Vermögen von Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbeziehern nach dem Oö. ChG, deren Erbinnen bzw. Erben oder Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmer wird ab Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle (1. Jänner 2018) nicht mehr Bedacht genommen. Die Bestimmung des Art. IV Abs. 4 Z 1 war dementsprechend anzupassen.“

Die Neufassung des Oö. ChG tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

V.7. Im gegenständlichen Fall ergibt sich aus der Aktenlage und auch aus dem bekämpften Bescheid, dass dem begehrten Kostenersatz Hauptleistungen nach dem § 8 Abs. 1 Oö. ChG zugrunde liegen.

Dieses Verfahren ist noch anhängig, also ein laufendes Verfahren iSd § 707a Abs. 2 Satz 2 (Verfassungsbestimmung) ASVG. Damit gelangt § 330a (Verfassungsbestimmung) ASVG zur Anwendung, weshalb der bekämpfte Bescheid zu beheben und das Verfahren einzustellen war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052). Somit war trotz der neuen Gesetzeslage – §§ 330a und 707a (Verfassungsbestimmungen) ASVG und der neuen Bestimmungen des Oö. ChG idF LGBl. Nr. 39/2018 – die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer